



2.6

**Allgemeine Richtlinien
über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von
Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche
Forderungen (einschließlich Grundstücksrestkaufpreise)
vom 18. Juli 1990**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind bei Stundung und Verzug die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Stundung

- 1.1 Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen (§ 32 Abs. 1 GemHVO).
- 1.2 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- 1.3 Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- 1.4 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn eine Rate nicht pünktlich gezahlt wird.
- 1.5 Wird Sicherheitsleistung verlangt, so kann Sicherheit geleistet werden durch
- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
 - Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
 - Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff, 1191 ff BGB),
 - Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
 - Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
 - Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
 - Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
 - Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
 - Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB).
- Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
- Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- 1.6 Die Zuständigkeit für die Stundung richtet sich nach Nr. 6.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim.
- 1.7 Verzinsung
- 1.7.1 Beim Abschluß von Verträgen, bei der Änderung bestehender Verträge, bei der Zahlungsregelung für Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen und bei der Vereinbarung einer Stundung ist in der Regel ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei verzinslichen Forderungen mindestens 1 v. H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz, zugunsten der Stadt zu vereinbaren. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 12 v. H. eintragen zu lassen.
- 1.7.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn
- der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als (10,-- DM) 5,11 Euro belaufen würde.
- 2. Verzug**
- 2.1 Der Eintritt des Verzugs hängt u. a. vom Zeitpunkt der Leistungshandlung ab. Ob eine Zahlung rechtzeitig oder verspätet geleistet ist, bestimmt sich nach den für das Schuldverhältnis geltenden besonderen Vorschriften (z. B. §§ 186 ff, 270, 284 ff BGB).
- 2.2 Voraussetzung für die Erhebung von Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen ist, daß
- der Hauptanspruch fällig ist,
 - der Schuldner aufgrund eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht rechtzeitig geleistet hat und
 - die Stadt als Gläubiger den Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit zur Leistung aufgefordert (gemahnt) hat.
- Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.
- 2.3 Beim Abschluß und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen der Stadt begründen, sowie bei der Zahlungsregelung von Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) sind zugunsten der Stadt für den Fall des Verzugs Zinsen in Höhe von jährlich 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei verzinslichen Forderungen mindestens 2 v. H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz, sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu vereinbaren.
- 2.4 Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner, kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande und bestehen auch keine sonstigen Sonderregelungen (z. B. § 352 HGB), ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weitergehender Verzugsschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen, der sich nach dem effektiven Zinssatz für Kredite zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs bemißt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 2.5 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch Bestellung eines Grundpfandrechts gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 12 v. H. eintragen zu lassen.
- 2.6 Wird einem nach Eintritt des Verzuges (§ 284 BGB) gestellten Antrag auf Stundung entsprochen, ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs



des Stundungsantrages festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.

2.7 Verzugszinsen sind grundsätzlich nicht zu stunden oder zu erlassen.

3. Regelung bei Grundstückskaufpreisen bzw. -restkaufpreisen

Der Zinssatz für den Restkaufpreis wird - bei Mindestanzahlung von einem Drittel des Kaufpreises - auf jährlich 6 v. H. festgesetzt.

Die Verzugszinsen betragen - abweichend von dem Satz nach Nr. 2.3 - jährlich 4 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aus dem fälligen Kaufpreis bzw. aus der fälligen Kaufpreisrate.

4. Berechnung der Zinsen

4.1 Zinsen sind zu berechnen, wenn der Zinsanspruch feststeht.

Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet.

4.2 Soweit der Anspruch erfüllt wird, endet die Verzinsung mit Ablauf des der Erfüllung vorangehenden Tages. Ist die Ermittlung dieses Tages nicht ohne weiteres möglich, so endet die Verzinsung hilfsweise mit Ablauf des dritten Arbeitstages vor dem Einzahlungstag. Der Einzahlungstag regelt sich nach den kassenrechtlichen Vorschriften.

4.3 Bei teilweiser Abzahlung oder Rückzahlung von Teilbeträgen ist ab dem Tag der Teilzahlung nur noch die verminderte Hauptschuld zu verzinsen.

4.4 Reichen entrichtete Geldbeträge zur Deckung der Hauptschuld nebst Zinsen und Kosten nicht aus, sind aus ihnen zunächst die entstandenen Kosten, sodann die bis zum Tage der Entrichtung aufgelaufenen Zinsen zu decken. Der verbleibende Betrag ist auf die Hauptschuld anzurechnen (vgl. § 367 BGB).

4.5 Zinsbeträge unter (10,-- DM) 5,11 Euro werden nicht angefordert.

5. Zahlungstermine für Zinsen

5.1 Die Zinsen sind, soweit nicht andere Termine bestimmt werden, zusammen mit der Hauptschuld zu entrichten.

5.2 Bei fälligen Teilzahlungen sind die Zinsen bei jeder Zahlung für den ganzen Schuldbetrag zu entrichten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1990 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die seitherigen Richtlinien vom 18. Oktober 1967 in der Fassung vom 2. Oktober 1985 außer Kraft.